

Verein für Leibesübungen Spremberg

Mitgliedsschein

Name: Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Mitglied seit:

Spremberg, den
Unterschrift (bei Minderjährigen d. Erziehungsberechtigten)
Mit meiner Unterschrift erkenne ich nachfolgend aufgeführte Satzung an.

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Spremberg“, nachfolgend VfL Spremberg genannt. Er hat seinen Sitz in Spremberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Verein für Leibesübungen Spremberg e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungs- und Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für ihren Beitritt der Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch den Austritt des Mitglieds oder durch den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Der Austritt ist an eine Kündigungsfrist gebunden und hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist nur für den Schluss eines Kalenderhalbjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Jugend im Verein.

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 7 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht an allen Vereinsveranstaltungen entsprechend der jeweiligen Ausschreibung teilzunehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten und Beanstandungen jeglicher Art hat jedes Mitglied das Recht, beim Vorstand Beschwerde einzulegen und angehört zu werden. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die von ihm betriebene Sportart nach den Regelungen des jeweiligen Fachverbandes auszuüben. Bei Vereinsveranstaltungen ist jedes Mitglied verpflichtet, den Vereinsvorstand tatkräftig zu unterstützen. Durch fahrlässiges Verschulden eines Mitglieds entstandene Verbandsstrafen und sonstige finanzielle Nachteile für den Verein sind vom betreffenden Mitglied selbst zu tragen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Verantwortung des Vorstandes sowie durch schriftliche Einladung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden abgehalten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt 14 Tage zur Einsichtnahme beim Vorsitzenden aus. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, ein Protokoll abzufordern. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es vier Wochen nach der Mitgliederversammlung keine schriftlichen Einwände gibt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Kalenderjahr
2. Feststellung der Jahresrechnung
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
7. Wahl des Vorstands
8. Bestätigung des Jugendvorstands
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 250,00 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem Kassenwart
3. dem Jugendwart
4. je einem Vertreter der Abteilungen, sowie aus
5. bis zu zwei Beisitzern.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens viermal jährlich einberufen werden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Spremberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Nachwuchssports in der Stadt Spremberg verwenden darf.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.05.95 beschlossen, am 30.06.99 und am 19.04.2000 geändert und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft. Mit der Eintragung in das Vereinsregister wird die vorliegende Satzung wirksam.